

**Erste Fachkonferenz für Datenschutzbeauftragte an
Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
Berlin, 13./14. September 2007**

Lehrevaluation an Hochschulen



Darf ich mich Ihnen vorstellen:

Hauptamtlich tätig als Biologie

Nebenamtlich

**Datenschutzbeauftragter der TU Braunschweig
seit dem 1. Juli 1994**

Sprecher des Arbeitskreises

**Datenschutzbeauftragte Niedersächsischer Hochschulen
seit dem 14. September 2000**



Agenda:

- **Einleitung**
- **Lehrevaluation als Komponente der Internen-Evaluation**
- **Evaluationzwecke:**
 - Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Lehre
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Zwischenevaluation von Juniorprofessuren
 - Verlängerung von Stellen der W-Besoldung
 - Gleichstellung von Frauen und Männer
 - Formelgebundene Mittelvergabe (Zielvereinbarungen)
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Hochschulspezifische Evaluations-Ordnungen**
- **Institutionelles Qualitätsmanagement (System-Evaluation)**
- **Resümee**

Einleitung:

- **Bologna-Prozess (Einführung von BA- und MA-Studiengängen)**
- **Öffnung deutscher Universitäten für den europäischen Bildungsmarkt**
- **Dadurch deutlich verstärkte und länderübergreifende Konkurrenz zwischen den Hochschulen**
- **Evaluation als ein Instrumentarium der Qualitätssicherung**

Einleitung:

Handlungsspielräume - Verantwortlichkeiten

Kammeralistik versus leistungsorientierte Mittelvergabe

Instrumentarien zur leistungsorientierten Mittelvergabe

Formelgebunden: Zuweisung erfolgt automatisch auf Basis der Werte bestimmter Indikatoren (z.B.: Absolventenzahlen, Drittmittelvolumen: nutzen bereits 85% deutscher Hochschulen)

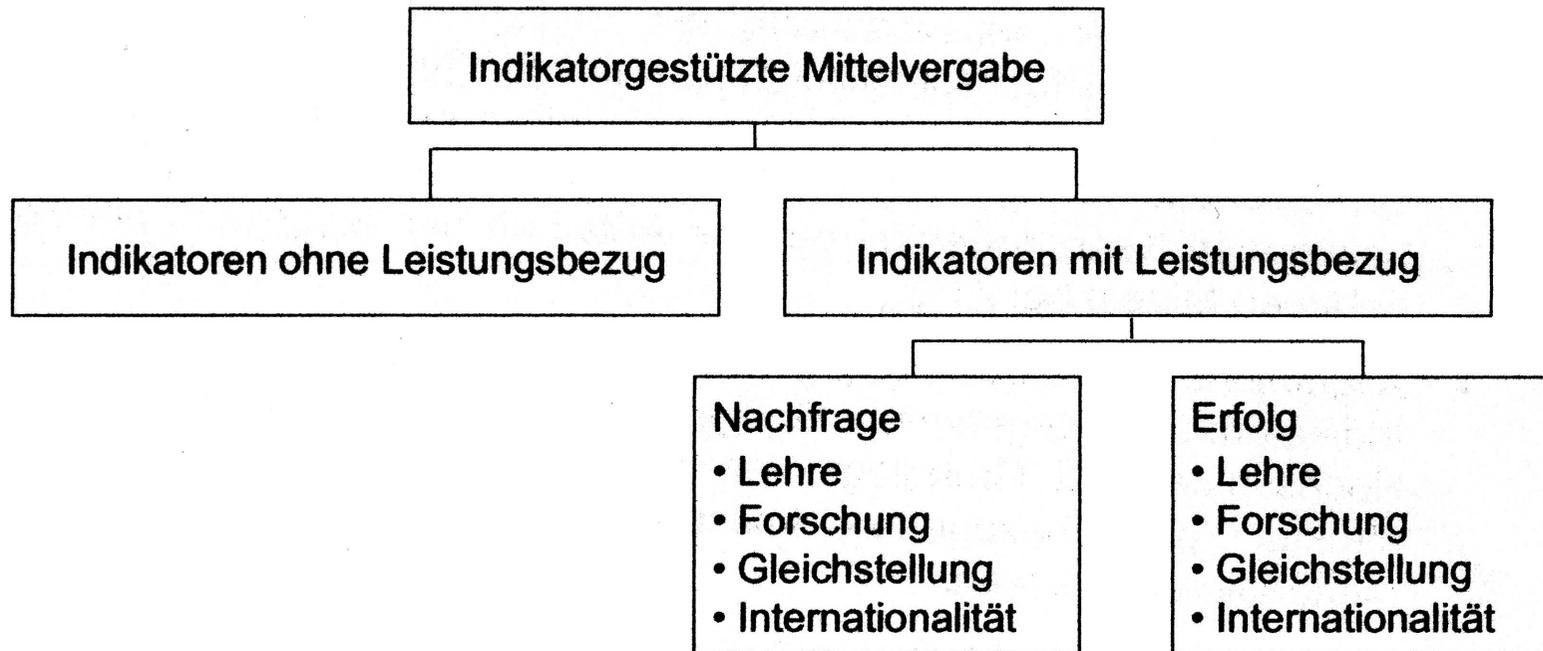
Zielvereinbarungen: finanzielle Honorierung der Aufgabenerfüllung, Leistungsinnovationsfähigkeit bzw. Sanktionierung bei geringem Erfolg (setzen bereits 33% der Hochschulen ein)



Einleitung: Handlungsspielräume - Verantwortlichkeiten

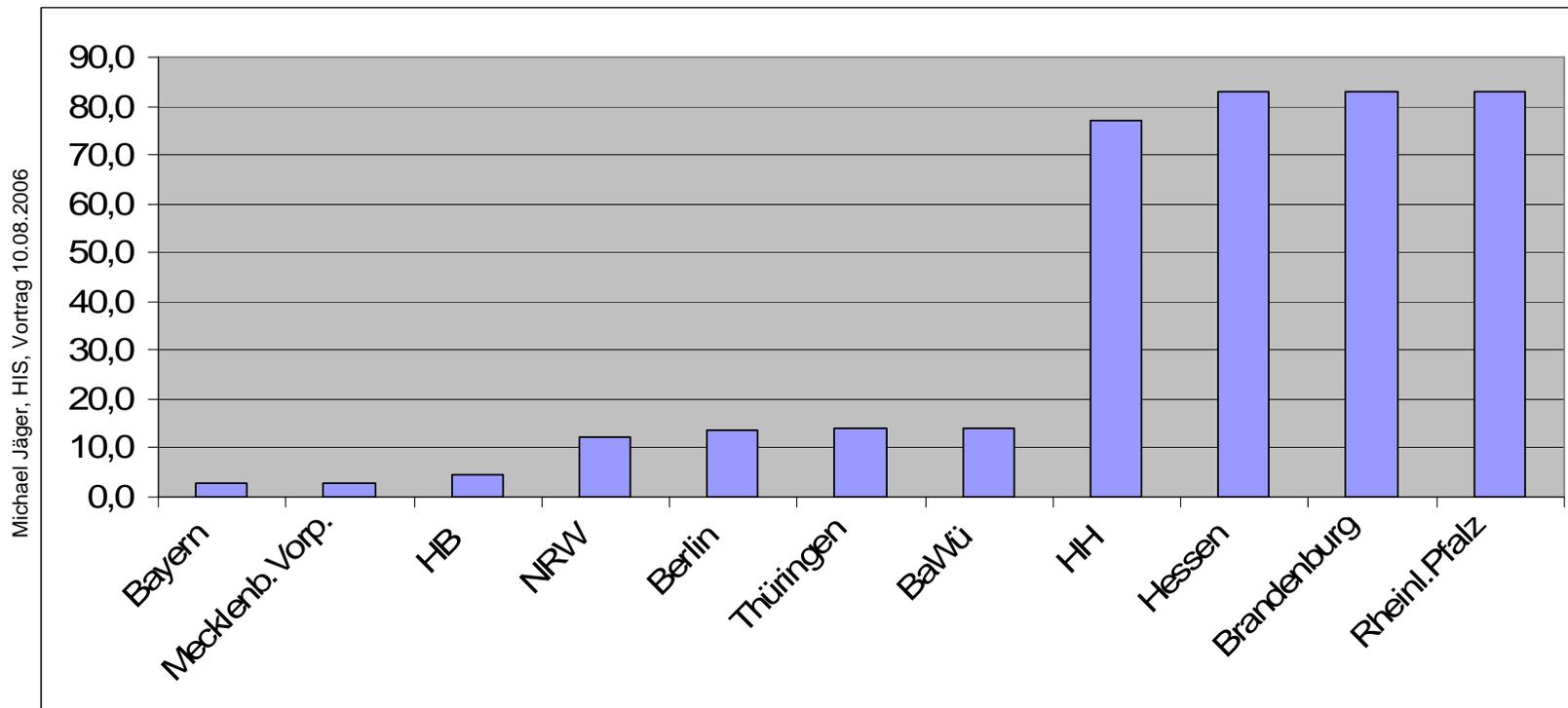
Zielvereinbarungen - Untergliederung von Indikatoren nach Leistungsbezug

HIS - A 13/2005 – Ergebnisse einer bundesweiten Befragung, September 2005



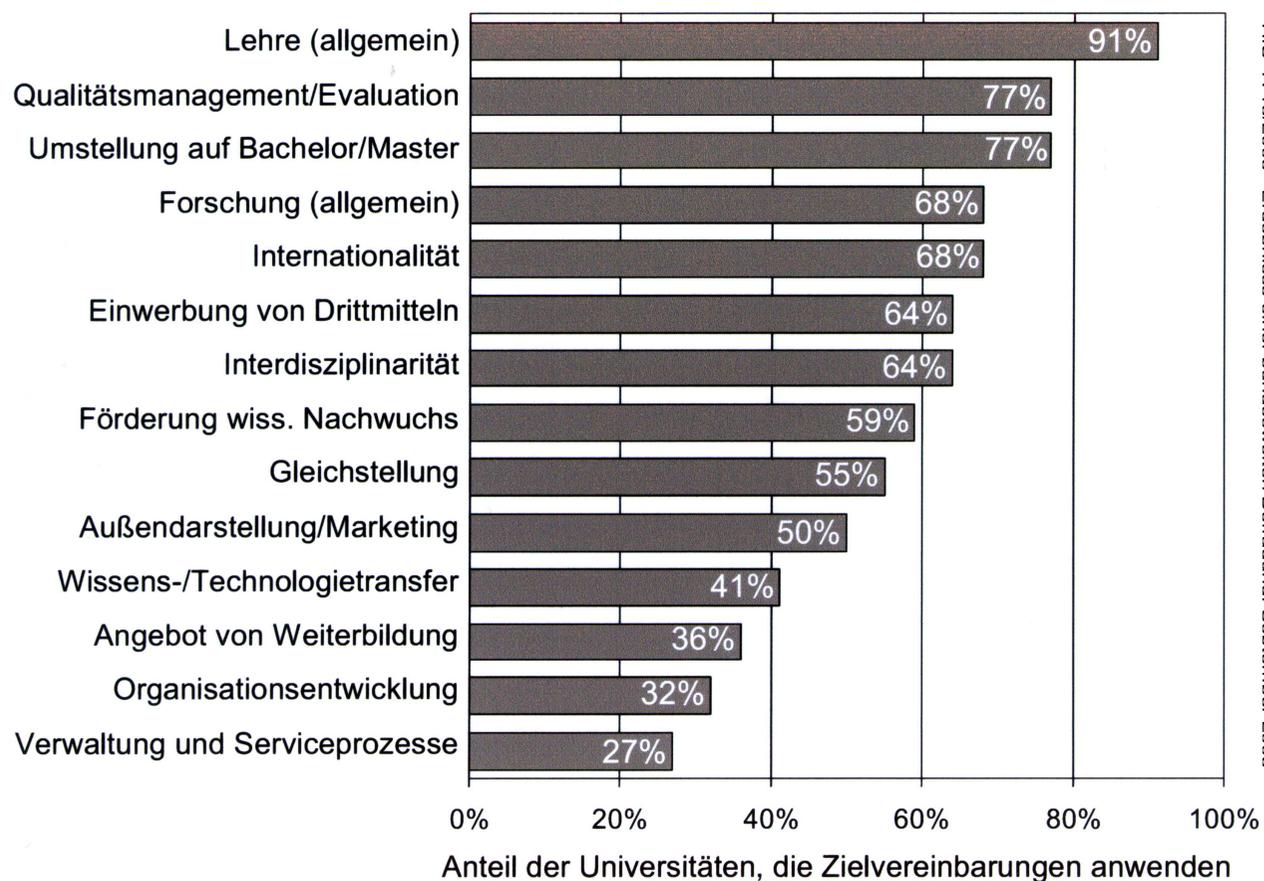
Einleitung: Handlungsspielräume - Verantwortlichkeiten

Anteil (%) Formelgebundenen vergebener Budgetanteil am staatlichen Zuschuss im Jahr 2004 (Universitäten)



Einleitung: Handlungsspielräume - Verantwortlichkeiten

Anwendungsbereiche hochschulinterner Zielvereinbarungen



Rechtliche Grundlage: HRG

Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Evaluation ergibt sich bereits aus dem Hochschulrahmengesetz¹⁾

§ 6: Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden.

Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.

¹⁾ http://www.bmbf.de/pub/HRG_20050126.pdf

Rechtliche Grundlage: NRW

§ 6 Evaluation:

(1) Die Erfüllung der Aufgaben [...] insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Auch hochschulauwärtige Sachverständige sollen an der Bewertung beteiligt werden.

Rechtliche Grundlage: NRW

§ 6 Evaluation:

- (2) Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.
- (3) Das Bewertungsverfahren regelt die Hochschule in einer Ordnung, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthält, die zur Bewertung notwendig sind. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

Rechtliche Grundlage: Niedersachsen

§ 5 Evaluation von Forschung und Lehre

(1) Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (interne Evaluation). Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. Das Verfahren der internen Evaluation regelt die Hochschule. Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durch. Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(2) Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung.



Rechtliche Grundlage: Berlin

§ 6 Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Die **Hochschulen dürfen personenbezogene Daten** über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte erheben und **speichern**, soweit dies

.....

4. zur Evaluation von Forschung und Studium,

.....

erforderlich ist. Dabei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu berücksichtigen.



Rechtliche Grundlage: Berlin

§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

- (2) Die **Hochschulen regeln** die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 genannten Zwecken in **Satzungen**, soweit sie zum Erlass von Satzungen befugt sind, im Übrigen durch **Richtlinien**. Sie regeln insbesondere die Art der zu verarbeitenden Daten, die Zwecke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8, denen diese Daten jeweils dienen, und die **Löschungsfristen**. Der oder die behördliche **Datenschutzbeauftragte** ist vor Erlass der **Satzung oder Richtlinie** zu hören.

Rechtliche Grundlage: Berlin

§ 6b Satzungs- und Richtlinienkompetenz der Hochschulen, Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes

- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und die Satzungen nach Absatz 2 sind bis zum 31. Dezember 2006 zu erlassen.



Rechtliche Grundlage: Allgemein

Nach den Landeshochschulgesetzen ist die Evaluation der Aufgaben in Lehre und Forschung eine

„Muß-Bestimmung“ in NRW und Niedersachsen (hier seit 2002)

„Kann-Bestimmung“ in Berlin

(sofern durchgeführt, sind die Voraussetzungen jedoch definiert, nach denen Lehrende evaluiert werden; Studierende können NICHT zur Teilnahme verpflichtet werden!)



Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Legale Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen erlauben die Datenschutzgesetze auf drei unterschiedlichen Wegen:

1.) durch spezielle gesetzliche Vorgaben

(zu denen Gesetze, ministerielle Runderlasse aber auch hochschuleigene Ordnungen/Satzungen und Richtlinien zählen)

2.) durch die Einwilligung der Betroffenen

3.) Forschungsklausel

(Güterabwägung: Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, dass ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen der Verarbeitung der Daten für das Forschungsprojekt nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt.)



Rechtliche Grundlage: Exkurs

**„Informationelle Selbstbestimmung“:
wurde ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht 1983 anerkannt als**

- **Grundrecht**
- **Grundvoraussetzung einer demokratischen Gesellschaft**

Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde einer Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt.¹⁾

¹⁾ BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, siehe unter <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm>

Rechtliche Grundlage: Exkurs

Wie kann Datenschutz existieren, wenn nicht gleichzeitig das Bewusstsein für Privatheit besteht

Spiros Simitis plädiert daher dafür, die freiwillige Einwilligung Betroffener als Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten zu streichen¹⁾

Steigender Verlust von Privatheit

- Unüberschaubarer Verbleib personenbezogener Daten durch massenhaft unbekümmerte Nutzung von Firmen-Kundenkarten
- virtuelle Welten wie „Second Life“, „Web 2.0“, „YouTube“
- elektronischer Exhibitionismus wie „myspace“, „online-Tagebücher (sogenannte Blogs)“, StudiVZ

¹⁾ Pötzel N.F. (2007) Einfallstor in die Privatsphäre, Spiegel Special 3/2007, S. 57.

Rechtliche Grundlage: Exkurs

Streichung dieser Rechtsgrundlage „Zustimmung“ sollte auch für Hochschulen gelten:

Es besteht keine Vertragsfreiheit in diesem Bereich¹⁾
(Studienplatz-Zuweisung)

**Sofern dennoch einzig auf Zustimmung angestrebte Datenverarbeitung:
Alternative Angebote, nur so werden Einzelpersonen nicht in ihrer
freien Selbstbestimmung beraubt und zum Gegenstand fremder
Willensbildung und Kontrolle**

¹⁾ Wettern, M. und von Knop, J. (2004) Datenschutz im Hochschulbereich, Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, S. 575-589.

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung ist durch den Gesetzgeber definiert:

- **Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten**
- **Datenverarbeitung unterliegt dem Gebot der Zweckbindung und Sparsam (Datenaskese)**
- **Auf diesen rechtlichen Grundlagen müssen die Hochschulen die für eine Lehrevaluation notwendigen Inhalte und einzelnen Arbeitsschritte festlegen.**



Regelungsinhalte einer Evaluationsordnung

Zur Begründung von Auskunftspflichten und Erhebung personenbezogener Daten zur Evaluation an Hochschulen müssen Hochschulen die Verarbeitung im Rahmen von Ordnungen/Satzungen/Richtlinien regeln.

Festlegung nach:

- **Personenkreis** (Mitglieder und Angehörige)
- **Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht**
(Festlegung der zu evaluierenden Veranstaltungen)
- **Erhebungsmerkmale**
(Festlegung von Fragen, aus denen sich Evaluierungen bedienen können)
- **Erhebungsverfahren** (Software, Auswertungsmodi)
- **Einsicht in die nicht-anonymisierten Daten**
- **Nutzung der Ergebnisse**
- **Speicherung und Löschung der Daten sowie der Ergebnisse**
- **Veröffentlichung**



Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen

**Interministeriell erarbeitet am MWK Hannover
Veröffentlicht im Dezember 2003¹⁾**

Geltungsbereich

- **Lehre** (Lehrangebot, Studienorganisation, Internationalität, Studieverhalten, etc.)
- **Forschung**
 - Künstlerischer Entwicklung
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - **Verwaltung** - bei thematischer Evaluation wie Internationalität

¹⁾ <http://www.tu-braunschweig.de/Medien-DB/datenschutz/musterevaluationsordnungnds20031218endfassung.pdf>



Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen

Evaluation

Verfahren werden durchgeführt zur Qualitätssicherung und –verbesserung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule

Evaluationsergebnisse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen:

- hochschulinternen Organen und Gremien,
- Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen,
- Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen/Fakultäten, Professur und sonstigen Einrichtungen (Zielvereinbarung, parametergesteuerte Mittelvergabe)
- Begutachtung zur Verlängerung von Juniorprofessuren und W-Besoldungen
- Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit.



Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen

Evaluation: Grundsätze

Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an der Evaluation mitzuwirken.

Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zweckgebundenheit, Datenaskese (beschränkte Weiterverarbeitung für andere Zwecke)

Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen

Verarbeitung: Zweckbindung der Datenerhebung

Dokumentation

Gegenstand der Evaluation, angewendetes Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben (Fragenkatalog); die Dokumentation ist hochschulöffentlich zugänglich zu machen

Weitergabe von Ergebnissen ohne Einwilligung

Innerhalb der Hochschule zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist.

Nur solche Evaluationsergebnisse dürfen weitergegeben werden, für die dies gesetzlich vorgesehen ist.

Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.



Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen

Veröffentlichung

Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein:

- öffentliche Sitzungen
- Platzierung im Internet
- Aushang
- Druck

Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen

Löschung

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich sind.

Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



Evaluationsverfahren

Vorteilhaft:

Papierform der Fragebögen gekoppelt mit
elektronischer Auswertung

Dies verbindet hohe Rücklaufquoten mit effektiver Auswertung

Lehrevaluation an ausgewählten niedersächsischen Hochschulen

	TU-BS	TU-CLZ	Uni-GÖ	Uni-H	TiHo-H	FH-OOW	Uni-OS	Uni-VEC
Ordnung vorhanden	Nein	Ja	Ja	NEIN	JA	JA	JA	JA
Fragen	Individuell	Präsidium	Experten Präsidium	Präsidium	ZStudKom	Eva-Koor- dinator	Service- Stelle	Präsidium
Instrumentarium	POPOLLOG EVAsy manuell	EVAsys	EVAsys	manuell	Webbasierte Eigen- entwicklung	EVAsys	EVAsys	ELAVA zukünftig LMS Stud.IP
Durchführung/Auswertung	Betroffene Lehrende	Fachbereich	GB-IT	Studien- dekanat	Vize- präsident	EVA- Kordinator	Service- Stelle	Planung/ Controlling
Einsicht in Rohdaten	Betroffene Lehrende	Betroffene Studierende u. Lehrende	Betroffene Lehrende, Stud-Dekan, Präsidium	Betroffene Lehrende auf Antrag, Stud-Dekan	Betroffene Lehrende	Stud-Dekan	Betroffene Lehrende, Stud-Dekan, Präsidium	Betroffene Lehrende, DaSchuBe, Präsidium
Ergebnis-Nutzung	Eigenverant- wortlich	Fachbereich	Präsidium, Fakultät: Zielverein- barung	Mitteilung an die betroffenen Lehrenden	ZStudKom: Bericht an Präsidium mit Empfehl.	Stud-Dekan: Maßnahmen Qualitäts- sicherung	BleibeVerh., W-Besol., Junior-Prof.	Ranking, 10-Beste, Vizepräsi., Weiterquali.
Veröffentlichung der Ergebnisse	Nein	Nein	Anonymi- siert im Internet	Nein	nein	Lehrbericht anonymisiert	nein	nein



Zukünftig: Programm- versus Systemevaluationen

Regeln des „Deutschen Akkreditierungsrates“
(Voraussichtlich gültig ab dem 1. Januar 2008)

Danach können Hochschulen
mit funktionsfähigem Qualitätsmanagement
auf Antrag ihre gesamte Einrichtung evaluieren (Systemevaluation)



„Institutionelles Qualitätsmanagement“ (IQ)

Pilot-Projekt:

LHK Niedersachsen

MWK Niedersachsen

ZEVA (Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, Hannover)

Niedersächsische Hochschulen: TU-BS, FH-BS/WF



Verfahrensschritte des IQ

- **Selbstbericht**
- **Vor-Ort-Begutachtung**
- **Ausarbeitung des Gutachtens**
- **Stellungnahme der Hochschule und Konsequenzen**
- **Kriterien für das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium**

Kriterien des IQ bei der Überprüfung

- **Strategisches Konzept**
- **Qualitätskultur**
- **Evaluation der Studienprogramme**
- **Beteiligung der „stakeholder“**
- **Qualitätssicherung**
- **Internationalisierungsstrategien**
- **Elektronische Medienunterstützung (Neue Medien)**
- **Vollständig und nutzbares Studienangebot**
- **Prüfungswesen/Evaluierung von Studienleistungen und Lernfortschritten**
- **Lehrveranstaltungsgevaluation**
- **Lehr- und Prüfungskompetenz des wissenschaftlichen Personals**
- **Information der Öffentlichkeit**

Lehrevaluation ein unverzichtbares Element des IQ

Die Qualität der Lehre lässt sich aus den Ergebnissen der Lehr-Begutachtung ableiten:

- 1.) Finden flächendeckend Lehrveranstaltungsevaluationen statt? In welchen Zeitintervallen? Differenzieren die Fragebögen nach Lehrveranstaltungstypen? Sind sie nach den fachlichen Regeln für die Konstruktion von Fragebögen erstellt und getestet worden? Durch wen werden sie ausgewertet?
- 2.) Wie wird die Durchführung der Befragungen mit anschließender Besprechung der Ergebnisse kontrolliert?
- 3.) Findet eine periodische Auswertung der Evaluationsergebnisse durch die Lehrereinheit oder die Fakultät statt?



Lehrevaluation ein unverzichtbares Element des IQ

Die Qualität der Lehre lässt sich aus den Ergebnissen der Lehr-Begutachtung ableiten:

- 4.) Gibt es ein Verfahren zur Durchsetzung erforderlicher Veränderungen?
- 5.) Werden periodisch zusammenfassende Berichte über festgestellte Mängel und ergriffene oder geplante Maßnahmen veröffentlicht?
- 6.) Welche Erfahrungen hat die Hochschule bisher mit diesem Instrument gemacht? Welche Maßnahmen sind geplant?



Lehrevaluation

- **dienen keinem Selbstzweck**
- **sollen die Qualität der Lehre sichern**
- **nicht repressiv gegen Lehrende eingesetzt werden**

Lehrevaluation

- **Nur handwerklich sauber erarbeitete, datenschutzkonforme Hochschulordnungen/Satzungen/Richtlinien können Zustimmung zu Lehrevaluationen begründen**
- **Keine Akzeptanzprobleme und Anwendungsschwierigkeiten**
- **Klärung von Verantwortlichkeiten**
- **Gewährleistung von Gesetzeskonformität**
- **Ausgleich von Interessengegensätzen**



Fehlende Hochschulordnungen/Satzungen/Richtlinien zur Lehrevaluation

- **Unsicherheit über Verbleib von Daten sowie Folgerungen aus den Ergebnissen**
- **Ablehnung**
- **Sicherung und Weiterentwicklung der Lehrqualität kaum möglich**



Behördliche Datenschutzbeauftragte

Beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten

Beratungen, Planungen, Informationen, Verfahrensbeschreibungen

Keine Einwirkungsbefugnisse

Keine Sanktionsmöglichkeiten

Ungewollt in die Rolle der „zahnlosen Papiertiger“ gedrängt¹⁾

1) Pahlen-Brandt, I. (2007) Sind Datenschutzbeauftragte zahnlose Papiertiger? DuD 31, 24-28.

Datenschutz von Lehrevaluationen

Hochschulen sollten lernen, den Datenschutz als ein Argument der Eigenwerbung zu nutzen

Permanente Verletzungen des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden [beispielsweise bei der Lehrevaluation und der Datenverarbeitung exmatrikulierter Studierender] durch Hochschulen sind mit allem Nachdruck zu missbilligen!



Forderungen des Datenschutzes

Um die Einhaltung dieses Grundrechts zu gewährleisten:

- **Verstöße dagegen zukünftig mit empfindlichen Strafen belegen¹⁾**
- **Zuständige, übergeordnete Fachministerien sollten ihre Aufsichtspflicht auf die von ihnen erlassenen Gesetze ausweiten.**

1) Siehe dazu: „Grundrechte-Report 2007“ – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, S. 125



Datenschutz in Hochschulen

**Die Nichtbeachtung des
informationellen Selbstbestimmungsrechts ist
kein Kavaliärdelikt, sondern untergräbt ein die
Demokratie sicherndes Grundrecht**



Datenschutz - Sicher für Freiheit !

**„Wenn zwischen dem Staat und dem Grundrecht nur noch das
Kostenargument steht, dann haben die Bürgerrechte verloren“**

Sierk Hermann (Verfassungsrechtsexperte und Online-Rechtler bei den baden-württembergischen Liberalen), zitiert nach Monika Ermert in: *Alles unter Kontrolle*, Rheinischer Merkur 43/2005, Seite 31



Werbewirksames Aushängeschild: Eine Vision!?

Technische Universität Braunschweig - Mozilla Firefox

http://www.tu-braunschweig.de/

English Login Suchoptionen Schnellsuche Los

Wir über uns : Willkommen : Unsere Stärken : Partner & Förderer : Daten & Fakten : Presse

Studium : Studienangebot : Studien-Bewerbung : Lehrveranstaltungen : Studierende : International

Forschung : Highlights : Schwerpunkte : Technologietransfer : Existenzgründung : Förderung

TU-Struktur : Leitung & Verwaltung : Fakultäten & Institute : Zentrale : Organe & Gremien : Studentische Gruppen

Service : TU Leben & Familie : Schule & Uni : Weiterbildung : Stellenmarkt : Anreise & Lagepläne

TU Aktuell

- : Noch Plätze frei: Büro- und Selbstorganisation am 19. November
- : MitarbeiterInnen gesucht: Infoveranstaltung der studentischen Unternehmensberatung »Consult One«
- : Quo vadis Mikroelektronik? Antrittsvorlesung von Prof. Dr.-Ing. Bernd Meinerzhagen
- : Symposium: Elster und Geitel – zwei Pioniere der Radioaktivitätsforschung
- : NEU! NEWSLETTER DER TU BRAUNSCHWEIG ONLINE
- : Evangelischer Hochschuldialog: Ausbildung contra Bildung? Die Rolle einer Technischen Universität im gesellschaftlichen Bildungsprozess

: News-Archiv : Impressum

Fertig

Start Technisch... Posteingang... DAFTA Köln ... Microsoft Po...

DE 17:14

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Prof. Dr. Michael Wettern
Tel 0531 / 391 5886
Fax 0531 / 391 8208
eMail m.wettern@tu-braunschweig.de

